

PRÜFUNGSORDNUNG



Abschnitt I: Übertrittsprüfungen und Abschlussprüfung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Schülerin/jeder Schüler hat sich ab der Unterstufe nach einer rund vierjährigen Lernzeit (entsprechend dem Lehrplan des betreffenden Faches) im Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächst höhere Leistungsstufe zu unterziehen (§ 18 Abs. 2 des Statutes).

Die Übertrittsprüfung in die Mittelstufe muss nicht vor dem zwölften Lebensjahr abgelegt werden, was eine Verweildauer von mehr als vier Jahren in der Unterstufe bedeuten kann.

- (2) Bei der Überschreitung der Lernzeit haben die Lehrkräfte das Einvernehmen mit der Musikschulleitung unter Angabe von Gründen (z.B. wegen längerer Erkrankung) herzustellen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat bei der Übertritts- bzw. Abschlussprüfung die der Leistungsstufe entsprechenden Kenntnisse in Musikkunde nachzuweisen (§18 Abs. 3 des Statutes). Ist der Nachweis zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung noch nicht erbracht, ist die Prüfung erst ab Vorliegen dieses Nachweises gültig. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in Musikkunde ist innerhalb von zwei Jahren zu erbringen, ansonsten verliert die bereits abgelegte praktische Prüfung ihre Gültigkeit. Ein abgelegter Musikkundetest gilt auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Übertritts- bzw. Abschlussprüfungen sind öffentlich.

§ 2

Arten der Prüfungen

- (1) **Übertrittsprüfung in die Unterstufe bzw. Zwischenprüfung in der Unterstufe:**
"JUNIOR"

Bis zum Ende der 2. Klasse Volksschule ist jede Schülerin/jeder Schüler in der Elementarstufe. Ab der 3. Klasse Volksschule erfolgt die Überstellung in die Unterstufe automatisch. Auf freiwilliger Basis kann jedoch die JUNIOR Prüfung als Übertrittsprüfung in die Unterstufe oder als Zwischenprüfung in der Unterstufe (altersunabhängig nach zwei bis drei Jahren Lernzeit) abgelegt werden.

Für die JUNIOR Prüfung ist kein Musikkundetest notwendig.

- (2) **Übertrittsprüfung in die Mittelstufe:** "BRONZE"
- (3) **Übertrittsprüfung in die Oberstufe:** "SILBER"
- (4) **Abschlussprüfung AUDIT OF ART:** "GOLD"

Nach bestandener Abschlussprüfung kann die Schülerin/der Schüler auf Wunsch noch bis zu zwei Semester den Instrumental-/Gesangsunterricht an der Schule besuchen. Danach endet der Unterricht im betreffenden Hauptfach. Je nach Möglichkeit ist jedoch die Mitwirkung im Ensemble, Orchester, Big Band, Chor usw. gegeben.

§ 3

Prüfungsprogramm

- (1) Zur Prüfung sind Werke entsprechend dem Österreichischen Rahmenlehrplan auszuwählen.

Zumindest je ein Werk ist aus dem solistischen Bereich und aus der Kammermusik (ab Duo) zu wählen. Bei der Übertrittsprüfung JUNIOR, BRONZE und SILBER ist jeweils ein Werk unter Einbindung von mindestens einer weiteren Schülerin/eines weiteren Schülers vorzutragen. Bei der Abschlussprüfung muss die Kammermusikpartnerin/der Kammermusikpartner nicht unbedingt eine Musikschülerin/ein Musikschüler sein.

Für alle Prüfungen wird empfohlen, ein Werk in zeitgemäßer Tonsprache zu wählen. Das Programm der Übertrittsprüfung in die Oberstufe und von AUDIT OF ART muss ein diesbezügliches Werk beinhalten. Gemeint ist dabei Musik unserer Zeit, vorzugsweise Werke von lebenden Komponisten, die im Zeitrahmen der letzten 30 Jahre komponiert worden sind.

Zumindest ein Werk ist auswendig vorzutragen.

Das Programm ist so auszuwählen, dass es Kompositionen unterschiedlichen Charakters und Tempi enthält.

Darüber hinausgehende verbindliche Vorgaben zu den einzelnen Fächern sind in den fachspezifischen Beiblättern angeführt.

- (2) Das Prüfungsprogramm ist von der Hauptfachlehrkraft vorzubereiten und im Zweifelsfall der Fachgruppenleiterin/dem Fachgruppenleiter vorzulegen. Das Prüfungsprotokoll mit vollständigem Prüfungsprogramm ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in der Direktion der Musikschule abzugeben.
- (3) Die festgelegten Prüfungstermine sind von der Musikschuldirektorin/dem Musikschuldirektor unter Angabe der Fächer, der Klassen, der Leistungsstufen, des Zeitpunktes und des Prüfungsortes mindestens zwei Wochen vor der Prüfung im Terminkalender der schuleigenen Homepage zu veröffentlichen. Eine Programmangabe ist dabei nicht erforderlich.

§ 4

Prüfungskommission

JUNIOR – BRONZE – SILBER

Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern.

Vorsitz: Direktorin/Direktor der jeweiligen Landesmusikschule

- Beisitz:
- a) Hauptfachlehrkraft
 - b) bei JUNIOR und BRONZE zumindest eine weitere Lehrkraft, die nach Möglichkeit dasselbe Fach unterrichtet
 - c) bei SILBER zumindest eine weitere Lehrkraft, die jedenfalls dasselbe Fach unterrichtet (bei Bedarf kann auch eine Lehrkraft einer nahe gelegenen Musikschule dazu eingeladen werden)

Die Auswahl der Beisitzenden erfolgt durch die Direktorin/den Direktor in Absprache mit den betreffenden Lehrkräften.

GOLD – AUDIT OF ART

(1) Zusammensetzung der Kommission:

Vorsitz: Direktorin/Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes

- Beisitz:
- a) die Fachgruppenleiterin/der Fachgruppenleiter des entsprechenden Hauptfaches
 - b) zumindest zwei Fachbeirätinnen/Fachbeiräte, die das betreffende Fach unterrichten (Hinweis: ist das Fach der Fachgruppenleiterin/ des Fachgruppenleiters betroffen, genügt ein derartiger Fachbeirat!)
 - c) die Hauptfachlehrerin/der Hauptfachlehrer kann nach eigenem Wunsch in der Kommission mitwirken.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind bei ihren Bewertungen weisungsfrei. Alle haben das gleiche Stimmrecht. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

§ 5

Prüfungsablauf und Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:
 - a) Musikkunde (bei JUNIOR nicht vorgesehen)
 - b) Künstlerische Präsentation
- (2) Für die Programmlänge ist die in den fachspezifischen Beiblättern vorgegebene Zeit vorzusehen. Zudem ist ausreichend Zeit für das mündliche Feedback an die Schülerinnen/den Schüler einzuplanen.
- (3) Zur Übertrittsprüfung sind folgende Unterlagen vorzubereiten:
 - a) Klassenkatalog, Prüfungsprotokoll
 - b) Urkunde bzw. Zeugnis oder Abschlusszeugnis.
- (4) Das Gesamtergebnis der praktischen Prüfung unter Einrechnung der Musikkundenote ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist weiters in der Urkunde, im Klassenkatalog und im Jahresausweis zu vermerken. Für die Abschlussprüfung ist auch die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Abschlusszeugnisses möglich.
- (5) Jede Schülerin/jeder Schüler erhält ein mündliches Feedback über ihre/seine Leistung.

§ 6

Bewertung

- (1) **Musikkunde:** Der Musikkunde Test ist laut Vorgaben des Mustertests hinsichtlich Länge, Inhalt und Schwierigkeitsgrad schriftlich durchzuführen.

Die Bewertung erfolgt mit Schulnoten:

"Sehr Gut"

"Gut"

"Befriedigend"

"Genügend"

"Nicht Genügend"

- (2) **Künstlerische Präsentation:**

Die Bewertung erfolgt mit folgenden Prädikaten:

"Ausgezeichnet"

"Sehr gut"

"Gut"

"Bestanden"

"Nicht Bestanden"

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen sowohl der Musikkunde Test (ausgenommen JUNIOR Prüfung) wie auch die künstlerische Präsentation positiv beurteilt sein.

Folgende **GESAMTBEWERTUNGEN** können erreicht werden:

"Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden"

"Mit sehr gutem Erfolg bestanden"

"Mit gutem Erfolg bestanden"

"Mit Erfolg bestanden"

"Nicht bestanden"

Eine herausragende künstlerische Präsentation und eine Bewertung des Musikkunde-Tests mit "Sehr Gut" oder "Gut" ergeben die Gesamtbewertung **"Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden"**.

Eine herausragende künstlerische Präsentation und eine Bewertung des Musikkunde-Tests mit "Befriedigend" oder "Genügend" ergeben die Gesamtbewertung **"Mit sehr gutem Erfolg bestanden"**.

In allen anderen Fällen ist allein die Bewertung des künstlerischen Vorspiels für die Gesamtbewertung ausschlaggebend, sofern die Musikkundenote positiv ist.

MUSIKKUNDE	KÜNSTLERISCHE PRÄSENTATION	GESAMTBEWERTUNG
Sehr gut oder Gut	Ausgezeichnet	Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Befriedigend oder Genügend	Ausgezeichnet	Mit sehr gutem Erfolg bestanden
Sehr gut bis Genügend	Sehr gut	Mit sehr gutem Erfolg bestanden
Sehr gut bis Genügend	Gut	Mit gutem Erfolg bestanden
Sehr gut bis Genügend	Bestanden	Mit Erfolg bestanden

- (3) Das Verbleiben einer Schülerin/eines Schülers an einer Landesmusikschule setzt mindestens die Gesamtbewertung "Mit Erfolg bestanden" voraus (§18 Abs. 1 des Statutes des Oö. Landesmusikschulwerkes).

§ 7

Anerkennung PRIMA LA MUSICA Landeswettbewerb

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler am Landeswettbewerb PRIMA LA MUSICA solistisch teil, so kann das Ergebnis wie folgt als künstlerische Präsentation einer Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung gewertet werden:

PLM Landeswettbewerb AG A und AG B Anrechnung als Junior-Prüfung

PLM Landeswettbewerb AG 1 Anrechnung als Bronze-Prüfung

PLM Landeswettbewerb AG 2 und AG 3 Anrechnung Silber-Prüfung

PLM Landeswettbewerb AG 4 Anrechnung als Gold-Prüfung

Ein **1. Preis** bei PRIMA LA MUSICA in den Altersgruppen I – IV entspricht bei der Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung dem Prädikat "**Ausgezeichnet**".

Ein **2. Preis** bei PRIMA LA MUSICA in den Altersgruppen I – IV entspricht bei der Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung dem Prädikat "**Sehr Gut**".

Ein **3. Preis** bei PRIMA LA MUSICA in den Altersgruppen I – IV entspricht bei der Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung dem Prädikat "**Gut**".

Ein **1. bzw. 2. Preis** bei PRIMA LA MUSICA in den Altersgruppen „III^{PLUS}“ und „IV^{PLUS}“ entspricht bei der Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung dem Prädikat "**Ausgezeichnet**".

Ein **3. Preis** bei PRIMA LA MUSICA in den Altersgruppen „III^{PLUS}“ und „IV^{PLUS}“ entspricht bei der Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung dem Prädikat "**Sehr Gut**".

Das erforderliche Kammermusikwerk ist im Rahmen einer Schulveranstaltung nachzuweisen und von der Lehrkraft und von der Direktorin/dem Direktor zu bestätigen. Dasselbe gilt für Schlaginstrumente, wenn bei der Programmauswahl für PRIMA LA MUSICA die speziellen Anforderungen und Instrumentenkategorien der Prüfungsordnung nicht erfüllt werden.

Das Prüfungsprotokoll ist von der Direktorin/vom Direktor und von der Lehrkraft zu unterschreiben. Eine Kopie der Urkunde von PRIMA LA MUSICA ist beizulegen. Das Ergebnis von PRIMA LA MUSICA hat zwei Jahre Gültigkeit für die Anrechnung als künstlerische Präsentation bei einer Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung.

Abschnitt II: Kontrollprüfung

§ 8

- (1) Schülerinnen und Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag ihrer Lehrperson einer Kontrollprüfung zu unterziehen.
- (2) Erhält eine Schülerin/ein Schüler die Jahresnote "Nicht entsprechend", so kann sie/er eine Kontrollprüfung beantragen.
- (3) Eine Kontrollprüfung ist in der Zeitspanne von vier bis acht Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

(4) Wird eine Kontrollprüfung mit "Nicht bestanden" bewertet, so kann die Schülerin/der Schüler einen Antrag auf Wiederholung dieser Prüfung stellen. Innerhalb von vier Wochen wird ein neuer Termin angeboten.

(5) Prüfungskommission:

Vorsitz: Direktorin/Direktor der jeweiligen Landesmusikschule

Beisitz: a) Fachgruppenleiterin/Fachgruppenleiter des jeweiligen Hauptfaches

b) mindestens zwei Lehrpersonen, die das jeweilige Hauptfach unterrichten

Die Lehrperson der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist bei der Kontrollprüfung anwesend, sie ist jedoch nicht Mitglied der Prüfungskommission.

(6) Eine Beurteilung mit "Bestanden" ist Voraussetzung für den weiteren Verbleib im betreffenden Hauptfach an der Musikschule.

§ 9

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle instrumentalen und vokalen Hauptfächer.

Eigene Prüfungsvorschriften gibt es für die Fächer "Ensembleleitung Blasorchester", "Chorleiter-Ausbildung", "Musical-Theater-Ausbildung".

In allen anderen Fächern sind keine Prüfungen vorgesehen (z.B. "Tanz und Bewegung", Fächer der "Elementaren Musikpädagogik").

(2) Die Prüfungsordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft. Änderungen werden im Erlassweg geregelt.

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Karl Geroldinger

Direktor des Oö. Landesmusikschulwerkes